

**Reglement über das
Bestattungs- und Friedhofswesen
der Einwohnergemeinde Lengnau**



I Organisation	3
II Beerdigungswesen	3
III Gräber	5
IV Unterhalt der Gräber / Grabfonds	7
V Grabmäler	9
VI. Friedhof-Ordnung	11
VII. Straf- und Schlussbestimmungen	11

Die Einwohnergemeinde Lengnau BE erlässt gestützt auf die eidgenössische Zivilstandsverordnung vom 28.04.2004, das Gemeindegesetz vom 16.03.1998, die Gemeindeverordnung vom 16.12.1998, das Polizeigesetz vom 27.03.2018, das Gesundheitsgesetz vom 02.12.1984 und die Verordnung über das Bestattungswesen vom 27.10.2010 folgendes Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen:

I Organisation

Organe

Artikel 1

Das Bestattungs- und Friedhofswesen steht unter Aufsicht des Gemeinderates, bzw. der in der Verordnung zuständigen Kommission (nachgenannt Kommission).

II Beerdigungswesen

Anmeldung der Todesfälle

Anzeigepflicht

Artikel 2

Ein Todesfall ist nach den Vorschriften über das Zivilstandswesen durch die Angehörigen, die Hausgenossen oder die Spital- oder Heimverwaltung innert 48 Stunden dem Zivilstandsamt des Sterbeortes mit einer ärztlichen Todesbescheinigung und den Personalausweisen des Toten zu melden. Wer einen Leichnam findet, hat unverzüglich die Polizei zu benachrichtigen.

Bestattungsbewilligung

Artikel 3

- ¹ Die Anmeldung der Bestattung auf dem Friedhof Lengnau hat möglichst rasch bei der Gemeindeverwaltung zu erfolgen. Diese setzt bei Entgegennahme der Todesanzeige-Bescheinigung, im Rahmen der ordentlichen Zeiten, das Datum und die Tageszeit von Abdankungen und Beisetzungen fest.
- ² Die Gemeindeverwaltung erstellt sofort eine Bestattungsmeldung und leitet diese an den Friedhofgärtner¹ weiter. Die Meldung beinhaltet:
 - a) Personalien des, resp. der Verstorbenen
 - b) Datum des eingetretenen Todes sowie Todesort
 - c) Datum, Stunde und Art der Bestattung
 - d) die fortlaufende Nummer der Bestattung, bzw. Grabes
- ³ Sind keine Angehörigen zu ermitteln, so ordnet die Gemeindeverwaltung die Zeit und Art der Bestattung an.

Ansetzen der Abdankungsfeier und der Beisetzungen

Artikel 4

- ¹ Abdankungsfeiern finden Montag bis Donnerstag um 10.30 Uhr, am Freitag um 09.30 Uhr statt. Eine zweite Abdankungsfeier am gleichen Tag wird um 13.30 Uhr angesetzt.
- ² Urnenbeisetzungen finden, sofern die Urnen nicht anschliessend an die Abdankung beigesetzt werden, am Freitag um 11.00 Uhr statt. Weitere Urnenbeisetzungen finden je eine halbe Stunde² später statt.
- ³ An Samstagen, Sonntagen und öffentlichen Feiertagen werden keine Abdankungen, Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen durchgeführt.

¹ Reglementsänderung vom 28.11.2019

² Reglementsänderung vom 28.11.2019

24.01.2020

R:\SGV\SGV-DEF\Friedhofreglement und Gebührentarif\F4.C_Friedhof.Bestattungsreglement_2020.docx

Zeitpunkt der Bestattung

Artikel 5

- ¹ Vor Ablauf von wenigstens 48 Stunden in den anderen Jahreszeiten seit dem Hinschied, sollen keine Verstorbenen beerdigt werden.³
- ² Bei Todesfällen infolge ansteckender Krankheiten sind die eidgenössischen und kantonalen sanitätspolizeilichen Vorschriften zu beachten.
- ³ Die Gemeindeverwaltung setzt den Zeitpunkt der Bestattung entsprechend der Reihenfolge der Anmeldungen fest.

Bestattungsort

Artikel 6

Für sämtliche Beerdigungen in der Gemeinde Lengnau dient der bestehende Friedhof, dessen Grund und Boden der Einwohnergemeinde Lengnau gehört.

Bestattungsrecht

Artikel 7

Die Gemeinde stellt allen Verstorbenen, welche in Lengnau gesetzlichen Wohnsitz hatten, den Platz für ein Grab auf dem Friedhof⁴ Lengnau unentgeltlich zur Verfügung. Personen, die eine starke Beziehung zu Lengnau hatten (Lengnauer Bürgerrecht, Angehörige in Lengnau, usw.) erhalten auf Gesuch hin und gegen Entrichtung einer Gebühr, den Platz für ein Grab auf dem Friedhof Lengnau. Auswärtige, welche nie in Lengnau wohnten und auch keine nähere Beziehung zu Lengnau hatten, können nur aus zwingenden Gründen und gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühr auf dem Friedhof Lengnau beigesetzt werden.

Gebühren

Artikel 8

Sämtliche Begräbnis-, Graberstellungs- und Grabkosten gemäss Tarif gehen zu Lasten der Hinterbliebenen bzw. der Erben.

Särge / Urnen

Artikel 9

- ¹ Die Särge müssen aus weichen, leicht verweslichen Holzarten und nicht grösser erstellt werden, als die Dimensionen der Leichen dies erfordern. Der Sarglieferant hat die Dimensionen des Sarges dem Friedhofgärtner⁵ wenigstens 1 ½ Tage vor der Beerdigungszeit mitzuteilen.
- ² Die Urnen (Tonurnen) sind bei der Einwohnergemeinde Lengnau kostenpflichtig zu beziehen.⁶

Bestattung auswärts
verstorbener Personen

Artikel 10

Die Bewilligung zum Ein- und Ausführen in und aus der Gemeinde wird nur erteilt, wenn keine sanitätspolizeilichen Gründe entgegenstehen. Die Bewilligung zur Einfuhr erteilt die Gemeindeverwaltung.

³ Reglementsänderung vom 28.11.2019

⁴ Reglementsänderung vom 28.11.2019

⁵ Reglementsänderung vom 28.11.2019

⁶ Reglementsänderung vom 28.11.2019
24.01.2020

R:\SGV\SGV-DEF\Friedhofreglement und Gebührentarif\F4.C_Friedhof.Bestattungsreglement_2020.docx

III Gräber

Gräbereinteilungen

Artikel 11

Die Friedhofanlage ist unterteilt:

- In eine Abteilung Reihengräber für Erdbestattungen der Erwachsenen (grundsätzlich ab dem 3. Altersjahr oder je nach Fall)
- In eine Abteilung Reihengräber für Erdbestattungen der Kinder (grundsätzlich bis zum 3. Altersjahr oder je nach Fall)
- In eine Abteilung Urnengräber
- In eine Abteilung Familiengräber
- In eine Abteilung Gemeinschaftsurnengräber

Reihengräber für Erdbestattungen

Artikel 12

¹ Die Zuteilung der Reihengräber erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldungen und für die Dauer von 25 Jahren. Auf einem Reihengrab für Erdbestattungen darf höchstens eine Erdbestattung erfolgen. Zusätzlich können Urnen bis zur Aufhebung des Reihengrabes beigesetzt werden.

² Die Gräber müssen folgende Tiefenmasse aufweisen:

- | | | |
|----|--------------------------------|--------|
| a) | Für Personen über 12 Jahren | 150 cm |
| b) | Für Kinder von 3 bis 12 Jahren | 100 cm |
| c) | für Kinder unter 3 Jahren | 100 cm |

³ Die Normalmasse der Reihengräber betragen:

- | | | |
|----|-----------------|----------------------------|
| a) | Für Erwachsene: | Länge 180 cm; Breite 90 cm |
| b) | Für Kinder: | Länge 130 cm; Breite 80 cm |

Der Zwischenraum von Mitte Grab zu Mitte Grab beträgt 120 cm⁷.

Urnengräber

Artikel 13

Die Beisetzung von Urnen erfolgt in freier Anordnung gemäss Belegungsplan in einer Tiefe von mindestens 80 cm. Auf einem bestehenden Urnengrab dürfen weitere Urnen bis zur Grabaufhebung beigesetzt werden.

Familiengräber

Artikel 14

Der Standort für das Familiengrab wird von der Gemeindeverwaltung gemäss Belegungsplan zugewiesen. Gegen eine Gebühr kann das Familiengrab für die Höchstdauer von 60 Jahren gemietet werden. Auf einem Familiengrab dürfen höchstens zwei Erdbestattungen erfolgen. Später als 35 Jahre nach dem Erstverstorbenen kann keine Erdbestattung mehr vorgenommen werden. Urnen können unbeschränkt beigesetzt werden.

⁷ Reglementsänderung vom 28.11.2019
24.01.2020

R:\SGV\SGV-DEF\Friedhofreglement und Gebührentarif\F4.C_Friedhof.Bestattungsreglement_2020.docx

Gemeinschaftsurnengrab

Artikel 15

- ¹ Der Grabplatz für eine Urnenbeisetzung wird gemäss Belegungsplan zugewiesen. Die einzelnen Grabplätze sind anonym zu halten. Die Kommission bestimmt einen Platz auf dem Gemeinschaftsurnengrabfeld, wo das Niederlegen von Gedenkgegenständen wie Blumen, Kerzen, Kränze, usw. gestattet ist. Ausserhalb dieses bezeichneten Platzes dürfen keine Gegenstände niedergelegt werden.
- ² Zur Erinnerung an die auf dem Gemeinschaftsurnengrab beigesetzten Personen dient eine von der Gemeinde Lengnau angebrachte Inschriften-Sammel-tafel. In dieser Sammel-tafel werden auf schriftliches Gesuch der Angehörigen hin Einzelinschriften-Tafeln chronologisch und während mindestens 10 Jahren seit der Beisetzung angebracht. Die Einzelinschrifttafeln mit der Gravur des Namens, Vornamens sowie des Geburts- und Sterbedatums gehen zu Lasten der Angehörigen.

Grabnummerierung

Artikel 16

Jedes Grab ist unmittelbar nach der Bestattung einzudecken und mit der entsprechenden Grabnummer zu versehen.

Ruhezeit

Artikel 17

Sämtliche Erdbestattungs- und Urnengräber unterliegen einer Ruhezeit von mindestens 25 Jahren. Für Familiengräber beträgt die Ruhezeit 60 Jahre. Die nachgenannten Ruhezeiten für Gräber werden ab dem Zeitpunkt der Erstbeisetzung aus gerechnet und werden mit der nachträglichen Beisetzung von Urnen nicht verlängert. Mit der Beisetzung von nachträglichen Urnen verzichten die Angehörigen ausdrücklich auf eine volle Ruhezeit von 25 Jahren, resp. 60 Jahren sowie auf eine spätere Verlegung der Urne auf ein neues Grab.

Räumung der Grabfelder

Artikel 18

- ¹ Nach Ablauf der Ruhezeit von 25 Jahren für Erdbestattungs- und Urnengräber, resp. 60 Jahren für Familiengräber kann die Aufhebung von Grabfeldern verfügt werden.
- ² Die Grabaufhebungen werden im Amtsanzeiger publiziert und die betroffenen Grabfelder auf dem Friedhof werden entsprechend gekennzeichnet. Für die Räumung der Grabfelder durch die Angehörigen wird eine Frist von 3 Monaten angesetzt. Nach dieser Frist kann über nicht abgeräumte Gräber und Grabsteine verfügt werden.
- ³ Früheres Öffnen der Gräber sowie exhumieren von Leichen sind nur mit Bewilligung des Regierungsstatthalters, nach eingeholtem ärztlichem Gutachten zulässig.

Gestaltung Erdbestattungsfelder

Artikel 19

- ¹ Der Friedhofgärtner versieht die Reihengräber mit einheitlicher zusammenhängender Grünbepflanzung und Trittplatten.
- ² Künstliche Grabeinfassungen sind untersagt. Für die Bepflanzung durch die Angehörigen wird auf Reihengräbern für Erwachsene eine Fläche von 90 x 50 cm⁸ eingeräumt, auf Kindergräber eine Fläche von 45 x 40 cm. Hinter den Grabsteinen dürfen keine Anpflanzungen vorgenommen werden.
- ³ Für die erstmalige Grünbepflanzung eines Erdbestattungsgrabes sowie für die dauernde Pflege erhebt die Gemeinde von den Angehörigen der Bestatteten eine Gebühr, welche vom Gemeinderat im Gebührentarif festgesetzt wird.

Gestaltung Urnengräber

Artikel 20

Für die Bepflanzung durch die Angehörigen wird auf Urnengräbern eine Fläche von 60 x 50 cm eingeräumt. Die Urnengräber werden mit einer kostenpflichtigen Metallumrandung durch die Einwohnergemeinde Lengnau eingefasst.⁹ Hinter den Grabsteinen dürfen keine Anpflanzungen vorgenommen werden.

IV Unterhalt der Gräber / Grabfonds¹⁰

Unterhalt

Artikel 21

Die Hinterbliebenen sind verpflichtet, die Gräber und Grabmäler in ordnungsgemäsem Zustand zu halten. Dazu gehört das regelmässige Jäten der Grabplätze wie auch das Zurückschneiden der Gehölze auf den Gräbern auf die Höhe des Grabsteines. Wird ein Grab von den Hinterbliebenen nicht bepflanzt und gepflegt, so wird es durch die Gemeinde mit der einheitlichen Grünbepflanzung versehen. Abgestandene Sträucher, verwelkte Blumen und Kränze, unpassende und zerbrochene Gefässe und dergleichen, sind zu entfernen. Schlecht unterhaltene Grabmäler oder beschädigte Einrichtungen können, wenn die zum Unterhalt verpflichteten Personen erfolglos gemahnt worden sind, durch die Gemeinde, auf Kosten der Angehörigen, instand gestellt, resp. nötigenfalls entfernt werden. Pflanzen, insbesondere Gehölze in Gräbern die über die Grabsteine hinauswachsen werden ohne Mahnung durch die Friedhofverwaltung zurückgeschnitten.¹¹

⁸ Reglementsänderung vom 28.11.2019

⁹ Reglementsänderung vom 28.11.2019

¹⁰ Reglementsänderung vom 28.11.2019

¹¹ Reglementsänderung vom 28.11.2019
24.01.2020

R:\SGV\SGV-DEF\Friedhofreglement und Gebührentarif\F4.C_Friedhof.Bestattungsreglement_2020.docx

Grabfonds / Grabunterhalt
durch die Gemeinde

Artikel 22¹²

- ¹ Angehörige von Verstorbenen oder beauftragte Dritte können den Grabunterhalt (Pflege/Bepflanzung) auf dem Friedhof Lengnau während der ordentlichen Ruhezeit gegen Entrichtung einer Pauschalsumme nach kommunalem Gebührentarif an die Einwohnergemeinde Lengnau übertragen. Die Einlagen sind in einem Grabfonds zu äufnen.
- ² Der Grabfonds ist als Spezialfinanzierung nach Art. 86 Gemeindeverordnung des Kantons Bern zu führen und zu verzinsen. Der Zinssatz wird mit Stichtag 31.12. für das laufende Jahr, in der Höhe des Kontokorrentzinssatzes bei der Berner Kantonalbank, festgelegt. Der Zinsertrag ist jeweils per Stichtag einzulegen.
- ³ Die Gemeindeverwaltung ist befugt, Verträge über die Verwaltung von Grabfonds sowie der Bepflanzung und den Unterhalt von Gräbern mit den Angehörigen oder Dritten abzuschliessen.
- ⁴ Die Kosten für die Grabbepflanzung sowie der Arbeitsaufwand werden nach marktüblichen Ansätzen aufgrund Arbeitsrapporten des Friedhofgärtners oder Rechnungen externer Gartenbaubetriebe dem entsprechenden Grabfondskonto belastet.
- ⁵ Nach der Räumung des Grabes¹³ wird ein allfälliger Überschuss aus dem entsprechenden Grabfonds-Konto der laufenden Rechnung der Einwohnergemeinde Lengnau zugewiesen. Diese Beträge sind für Aufwendungen am Friedhof zu verwenden.
- ⁶ Wenn der Restbetrag eines Grabfonds-Kontos unter Fr. 1 000.00 fällt und für die Restjahre nicht mehr reicht, wird eine mehrjährige Grünbepflanzung vorgesehen. Diese kann 2 Mal jährlich durch eine Topfpflanze ergänzt werden.
- ⁷ Für die Verwaltung eines Grabfonds wird eine jährliche Gebühr, gem. Gebührentarif, verlangt.

¹² Reglementsänderung vom 28.11.2019

¹³ vgl. Art. 18

24.01.2020

R:\SGV\SGV-DEF\Friedhofreglement und Gebührentarif\F4.C_Friedhof.Bestattungsreglement_2020.docx

V Grabmäler

Allgemeine Grundsätze

Artikel 23

- ¹ Die Grabmäler haben sich in die Harmonie und in die Würde des Friedhofes einzufügen. Sie dürfen die Gestaltung, den Gesamteindruck und die Umgebung des Friedhofes nicht stören.
- ² Auf jedes Grab ist bis spätestens 3 Jahre nach der Beisetzung ein Grabmal in Form eines Grabsteines oder Kreuzes aufzustellen. Beim Fehlen eines Grabmales wird nach erfolgloser Ansetzung einer Nachfrist von drei Monaten auf Kosten der Angehörigen ein einfaches Holzkreuz angebracht.
- ³ Wenn besondere Gründe dies rechtfertigen, kann nebst dem Grabmal eine Inschrifttafel bewilligt werden. Art. 24 ist sinngemäss anwendbar.
- ⁴ Als Werkstoffe für die Grabmäler sind nur zugelassen:
 - a) Natursteine mit Ausnahme von schwarz-schwedischem Granit (SS-Granit), weissem, schwarzem und rosa Marmor sowie Cristallinamarmor, wobei die Sorten Colombo hell, dunkel und uni zugelassen sind. Das Sandstrahlen von Steinen ist nicht gestattet.
 - b) Kunsteisen- und Holzkreuze

Von der Verwendung ausgeschlossen sind:

- Zementgrabmäler
- Nachahmungen natürlicher Materialien durch andere Stoffe, etwa Holzkreuze oder Baumstämme aus Stein oder Kunststoff
- Fotografien in irgendeiner Form
- Email, Kunststoffe
- Bleche irgendwelcher Art¹⁴

Bewilligungspflicht

Artikel 24

- ¹ Das Errichten, Umgestalten und Versetzen von Grabmälern ist bewilligungspflichtig.
- ² Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist der Gemeinde ein Gesuch einzureichen, und zwar mit vollständigen Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie einer genauen Zeichnung (Grundriss, Vorder- und Seitenansicht) im Massstab 1:10. Auf Verlangen sind Material- und Schriftmuster und Modell vorzulegen. Über die Ausführung eines Grabmales entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten die Kommission.

¹⁴ Reglementsänderung vom 28.11.2019
24.01.2020

R:\SGV\SGV-DEF\Friedhofreglement und Gebührentarif\F4.C_Friedhof.Bestattungsreglement_2020.docx

Masse

Artikel 25

Für Grabmäler aus Stein, Holz oder Eisen sind folgende Masse verbindlich:

- | | | |
|---|-------------|--------|
| a) Für Einzelgräber bei Erdbestattungen | max. Höhe | 120 cm |
| | max. Breite | 60 cm |
| b) Für Einzelgräber bei Urnenbestattungen | max. Höhe | 85 cm |
| | max. Breite | 60 cm |
| c) Für Kindergrabmäler | max. Höhe | 80 cm |
| | max. Breite | 45 cm |
| d) Für Familiengräber | max. Höhe | 120 cm |
| | max. Breite | 130 cm |

Für Inschrifttafeln gemäss

- | | | |
|-----------------------------------|-------------|---------------------|
| Artikel 23 gelten folgende Masse: | max. Höhe | 30 cm |
| | max. Breite | 50 cm |
| | max. Tiefe: | 10 cm ¹⁵ |

Die Inschrifttafeln dürfen den Erdboden am Kopfende (unterkant) höchstens 5 cm überragen.

Aufstellen der Grabmäler

Artikel 26

- ¹ Jedes Grabmal, das auf den Friedhof transportiert wird, ist beim Friedhofgärtner anzumelden und von ihm auf die vorgeschriebene Masse zu prüfen. Vorschriftenwidrige Grabmäler sind von ihm zurück zu weisen.
- ² Die Aufstellung der Grabmäler darf nur während der üblichen Arbeitszeit vorgenommen werden. Nach beendeter Arbeit soll die Grabanlage wieder in sauberen Zustand gestellt werden.
- ³ Die Aufstellung eines Grabmales auf ein Erdbestattungsgrab darf frühestens nach Ablauf von 1 Jahr seit der Beisetzung erfolgen. Diese Frist kann von der Gemeindeverwaltung verlängert werden, wenn ein nächstliegendes Grab noch nicht belegt worden ist (Erdbewegungen). Für Urnengräber gilt diese Vorschrift nicht¹⁶.
- ⁴ Werden bei den Arbeiten Grabstellen, Grabmäler, Anlage und Wege beschädigt, so haben die Unternehmer nach Anordnung der Gemeindeverwaltung den früheren Zustand wieder herzustellen oder entsprechend Schadenersatz zu leisten.

¹⁵ Reglementsänderung vom 28.11.2019

¹⁶ Reglementsänderung vom 28.11.2019

24.01.2020

R:\SGV\SGV-DEF\Friedhofreglement und Gebührentarif\F4.C_Friedhof.Bestattungsreglement_2020.docx

Instandstellung

Artikel 27

Schiefstehende oder beschädigte Grabmäler sind nach erfolgter Aufforderung innert 3 Monaten instand zu stellen. Wird der Aufforderung keine Folge geleistet, so trifft die Gemeindeverwaltung die nötigen Anordnungen zu Lasten der Unterhaltspflichtigen.

VI. Friedhof-Ordnung

Aufsicht

Artikel 28

Die Friedhofanlage steht unter Aufsicht der zuständigen Kommission. Diese trägt die Verantwortung für die Innehaltung der nachfolgenden Friedhofordnung:

Friedhofordnung

Artikel 29

- ¹ Über das Friedhofareal besteht kein öffentliches Durchgangsrecht. Unbefugtes Befahren der Anlage ist verboten. Die Friedhofanlage untersteht der ständigen Aufsicht des Friedhofgärtners. Die Kommission führt von Zeit zu Zeit Begehungen auf dem Friedhof durch.
- ² Das Verursachen von unnötigem Lärm, jede Verunreinigung und Beschädigung der Anlage, das Spielenlassen von Kindern und pietätloses Verhalten sind untersagt.
- ³ Für Beschädigungen durch Kinder sind die Eltern oder Pflegeeltern haftbar.
- ⁴ Das Mitführen von Hunden ist verboten.
- ⁵ Abfälle sind auf den dazu bestimmten Ablagerungsplätzen zu deponieren.

VII. Straf- und Schlussbestimmungen

Beschwerden

Artikel 30

- ¹ Verfügungen und Beschlüsse der Gemeindeverwaltung und Kommission können innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung beim Gemeinderat angefochten werden.
- ² Gegen Verfügungen und Beschlüsse des Gemeinderates kann Verwaltungsbeschwerde nach VRPG erhoben werden.

Bussen

Artikel 31

- ¹ Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglementes werden von der zuständigen Kommission, soweit die Tat nicht unter andere Strafandrohungen fällt, mit einer Busse bis zu Fr. 1000.– bestraft.
- ² Erhebt die beschuldigte Person gegen die Bussenverfügung innert zehn Tagen seit der Zustellung Einspruch, so überweist die zuständige Stelle der Gemeinde die Akten dem Untersuchungsrichter.

Tarife

Artikel 32

- ¹ Der Gebührenrahmentarif (Anhang) wird von der Gemeindeversammlung erlassen.
- ² Die Gebühren werden jeweils spätestens nach 2 Jahren durch die gemäss Art. 1 zuständige Kommission geprüft. Änderungen innerhalb des Gebührenrahmens müssen dem Gemeinderat zur Genehmigung vorgelegt werden.

Ausführungsbestimmungen

Artikel 33

Der Gemeinderat ist befugt, weitere Ausführungsbestimmungen im Bereich des Friedhof- und Bestattungswesens zu erlassen.

Übergangsbestimmungen

Artikel 34

- ¹ Das Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und das Amt für Migration und Personenstand, Bern, in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt wird das Friedhof- und Bestattungsreglement der Gemeinde Lengnau vom 01.12.1994 sowie alle anderslautende Vorschriften aufgehoben.
- ² Die gemäss Artikel 17 verkürzte Grabruhe gilt für alle bestehenden und neuen Gräber. Die nächsten Grabaufhebungen erfolgen im Sinne einer Übergangslösung frühestens im Winter 2004/2005.
- ³ Auf schriftliches Gesuch der Angehörigen hin können Inschrifttafeln von Personen, welche in den letzten 10 Jahren vor dieser Reglementsänderung verstorben sind und ihre Urnen auf dem Gemeinschaftsurnengrab beigesetzt wurden, nachträglich angebracht werden.
- ⁴ Sistierte Beträge bereits geräumter Gräber gemäss Art. 22 Abs. 4 (altrechtlich) sind per 01. Dezember 2020 in der laufenden Rechnung der Einwohnergemeinde Lengnau zu vereinnahmen.¹⁷
- ⁵ Die Teilrevision vom 28. November 2019 tritt auf den 01.01.2020 in Kraft.

Die Versammlung der Einwohnergemeinde 2543 Lengnau BE vom 05.12.2002 nahm dieses Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Einwohnergemeinde Lengnau an.

Namens der Gemeindeversammlung

Gemeindepräsident:

Gemeindeschreiber:

sign.

sign.

Paul Schaad

Marcel Krebs

¹⁷ Reglementsänderung vom 28.11.2019
24.01.2020

R:\SGV\SGV-DEF\Friedhofreglement und Gebührentarif\F4.C_Friedhof.Bestattungsreglement_2020.docx

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement über das Bestattungs- und Friedhofwesen der Einwohnergemeinde Lengnau 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung der Einwohnergemeinde vom 05.12.2002 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger für das Amt Büren vom 31.10.2002 bekannt.

Lengnau, 09.01.2003

Der Gemeindeschreiber:

sign.
Marcel Krebs

Genehmigt gemäss Verfügung vom 13. Januar 2003

Amt für Migration und Personenstand
des Kantons Bern
Der Abteilungsvorsteher:

sign.
Marc Friedrich, Fürsprecher

Die Versammlung der Einwohnergemeinde Lengnau genehmigte dieses Reglement über das Bestattungs- und Friedhofwesen am 28. November 2019.

Einwohnergemeinderat Lengnau BE

Der Präsident Der Geschäftsleiter

Sig.

Sig.

Max Wolf

Marcel Krebs

Auflagezeugnis

Das vorstehende

Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Einwohnergemeinde Lengnau

ist 30 Tage bei der Präsidialabteilung der Einwohnergemeinde Lengnau öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt. Die Auflage- und Beschwerdefrist wurde im Anzeiger Büren und Umgebung vom 10. Oktober 2019 bekannt gemacht. Innert der Frist sind keine Beschwerden eingereicht worden.

Lengnau, 16. Januar 2020

Der Geschäftsleiter

Sig.

Marcel Krebs